Gemeinde Neustetten



Landkreis Tübingen

Merkblatt für Bauherren

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Informationen für einen reibungslosen Bauablauf:

Wasserversorgung

In den meisten Grundstücken liegt bereits ein Wasseranschluss bereit.

Der Bauwasser- und der Hausanschluss sind durch den Bauherrn bei den Stadtwerken Rottenburg auf eigene Kosten zu beauftragen.

Bitte setzen Sie sich deshalb rechtzeitig **vor Beginn** der Bauarbeiten mit den Stadtwerken Rottenburg unter 07472/933-0 in Verbindung.

Sollte kein Anschluss im Grundstück vorhanden sein, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gemeindeverwaltung Neustetten (07472/9365-0; gemeinde@neustetten.de) in Verbindung. Es muss in diesem Fall ein Vororttermin mit den beteiligten Versorgungsdienstleistern vereinbart werden.

Bauwasser

Das während der Bauzeit verbrauchte Wasser kann durch einen Bauwasserzähler oder pauschal abgerechnet werden.

Der Bauwasserzähler ist ebenfalls bei den Stadtwerken Rottenburg zu beantragen und wird auch durch die Stadtwerke Rottenburg angebracht.

Sollten Sie eine pauschale Abrechnung wünschen, so setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung Neustetten (07472/9365-0; gemeinde@neustetten.de) in Verbindung und teilen Sie mit, ab wann Bauwasser bezogen wird.

Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

Im Laufe des Baufortschritts bleiben Sie bitte in Kontakt mit den Stadtwerken Rottenburg wegen der **Abnahme des Hausanschlusses**.

Sobald Ihr Installateur im weiteren Bauverlauf die Vorrichtung für den Einbau einer Wasseruhr (Bügel) und die Hausinstallationen abgeschlossen hat, spätestens aber vor dem Einzug, muss bei der Gemeindeverwaltung der Einbau eines Wasserzählers einschl. Verplombung beantragt werden. Dazu ist bei der Gemeindeverwaltung eine **Fertigstellungsanzeige** durch Ihren Installateur einzureichen. Das Formular finden Sie unter www.neustetten.de/Bauen & Gewerbe/Rund um's Bauen.

Der Einbau des Wasserzählers am vorinstallierten Bügel erfolgt anschließend durch einen Mitarbeiter unseres Bauhofs. Er wird sich mit Ihnen zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung setzen. In diesem Zusammenhang wird dann auch ein vorhandener Bauwasserzähler entfernt und abgerechnet.

Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass der eigenmächtige Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Neustetten nicht erlaubt ist und ggf. zur Anzeige gebracht wird.

Sollten Sie Zisternenwasser außer für die Gartenbewässerung als Brauchwasser im Haushalt verwenden, beachten Sie bitte das **Merkblatt für den Betrieb von Zisternen**, das Sie unter www.neustetten.de/Bauen & Gewerbe/Rund um's Bauen finden.

Im Übrigen verweisen wir auf die **Wasserversorgungssatzung** der Gemeinde Neustetten unter: www.neustetten.de/Rathaus/Ortsrecht.

Abwasserbeseitigung

In den meisten Grundstücken liegt bereits ein Kanalanschluss bereit. Die Abnahme des Kanalanschlusses und ggf. einer Zisterne erfolgt durch die Gemeinde Neustetten in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Gauss in Rottenburg. Die Abnahme hat <u>am offenem Graben</u> zu erfolgen. Bis zur Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Bitte informieren Sie Ihren Bauleiter entsprechend. Einen Termin zur Abnahme vereinbaren Sie bitte rechtzeitig mit Herrn Müller vom Ingenieurbüro Gauss unter 07472/9671-0; christian.mueller@gauss-ingenieurtechnik.de. Die Kosten für die Abnahme sind vom Bauherren zu tragen und werden durch die

Sollte kein Anschluss im Grundstück vorhanden sein, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gemeindeverwaltung Neustetten (07472/9365-0; gemeinde@neustetten.de) in Verbindung. Es muss in diesem Fall ein Vororttermin mit den beteiligten Versorgungsdienstleistern vereinbart werden.

Hinweise

Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass der eigenmächtige Anschluss an das Abwassernetz der Gemeinde Neustetten nicht erlaubt ist und ggf. zur Anzeige gebracht wird.

Informationen zur **gesplitteten Abwassergebühr** und den entsprechenden Rückmeldebogen finden Sie unter www.neustetten.de/Bauen & Gewerbe/Rund um's Bauen. Der Rückmeldebogen ist <u>nach Fertigstellung</u> Ihres Bauvorhabens bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Im Übrigen verweisen wir auf die **Abwassersatzung** der Gemeinde Neustetten unter: www.neustetten.de/Rathaus/Ortsrecht. Insbesondere auf die Sicherung gegen Rückstau (§ 20 Abwassersatzung).

Benutzung und Verunreinigung von Straßen

Das Lagern von Baugeräten und Baumaterialien (Kies, Sand, Steine usw.) auf öffentlichen Flächen ist grundsätzlich untersagt. Nicht nur wegen möglicher Einschränkungen im Straßenverkehr, sondern auch wegen möglicher Beschädigungen der öffentlichen Anlagen. Der Bauherr ist verpflichtet, eine etwaige Straßenverunreinigung unverzüglich wieder zu beseitigen. Insbesondere beim Bauaushub ist auf die öffentliche Sicherheit und Sauberkeit zu achten. Für entstandene Schäden an Straßen, Bordsteinen und Straßenlampen haftet der Bauherr.

Benötigen Sie in Ausnahmefällen einen Teil des öffentlichen Bereichs, z.B. zum Abstellen eines Baukrans, ist eine **verkehrsrechtliche Anordnung** durch das Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr erforderlich. Einen Antrag hierzu finden Sie unter www.neustetten.de/Bauen & Gewerbe/Rund um's Bauen. Der Antrag ist über die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Müllbeseitigung

Nach Einzug in das neue Gebäude müssen Sie Ihren Haushalt zur Müllbeseitigung anmelden und einen Müllbehälter beantragen. Formulare dazu erhalten Sie beim Abfallwirtschaftsbetrieb, Landkreis Tübingen oder beim Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Neustetten.

<u>Einfriedungen</u>

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihr Grundstück bepflanzen, achten Sie bitte auf die Bestimmungen des jeweiligen Bebauungsplans sowie auf das private Nachbarrecht.

Stand: 01.10.2022